

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00339 vom 28. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00339

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00339 du 28 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00339 del 28 giugno 2013

Erwägungen

E. 3

3.1.1.1 Nach Gesetz und Rechtsprechung hat der Unfallversicherer den Fall (unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen Heilbehandlung und Taggeld sowie mit Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und auf eine Integritätsentschädigung) abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG; BGE 134 V 109 E. 4.1 mit Hinweisen). Ob von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung zu erwarten ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Dabei verdeutlicht die Verwendung des Begriffes "namhaft" durch den Gesetzgeber, dass die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (BGE 134 V 109 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_3/2010 vom 4. August 2010 E. 4.1).

E. 3.2

3.2.1.1 Der fragliche Unfall ereignete sich am 24. Juni 2007. Ab dem 3. September 2007 (Urk. 11/14/21) wurde der Beschwerdeführerin wieder eine vollumfängliche Arbeitsfähigkeit attestiert. Im Patientenbesuchsbericht vom 30. August 2007 (Urk. 11/14/22 S. 3) wurde darüber hinaus erwähnt, dass die Beschwerdeführerin die Handelsschule nach dem Ereignis auch weiterhin besucht und Ende Juli 2007 gar Zwischenprüfungen bestanden hatte.

3.2.2.1 Dem Bericht von Dr. Z. ___ vom 1. November 2009 (Urk. 11/14/43) ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin am 15. August 2009 erstmals bei ihr vorgestellt habe. Es hätten daraufhin lediglich vier eigentliche Therapiesitzungen stattgefunden, in denen die Beschwerdeführerin beträchtliche Einsicht in ihre Problematik gewonnen habe, sich ein Stück weit habe distanzieren können und sich ihre neuen Perspektiven abzuzeichnen begonnen hätten. Wegen einer wichtigen Aufnahmeprüfung in Serbien habe die Therapie unterbrochen werden müssen. Die Beschwerdeführerin habe die Prüfung bestanden und sich daraufhin entschlossen, Mitte Oktober 2009 ein Studium in Belgrad aufzunehmen. Die Psychiaterin diagnostizierte eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1). Bezüglich der Arbeitsfähigkeit attestierte sie der Beschwerdeführerin, bis zur Therapieaufnahme sei sie sicher voll oder hochgradig arbeitsunfähig gewesen, deshalb habe sie lediglich im elterlichen Geschlecht mitgeholfen. Aufgrund der Symptomatik der Belastungsstörung traue sich die Beschwerdeführerin keine

Ausbildungen und keine berufliche Entwicklung zu.

3.2.3?? Am 23. März 2010 (Urk. 11/14/55, ?bersetzung: Urk. 3/3/5) berichtete die Psychologin und Psychotherapeutin A.____ vom B.____ in Belgrad, die Beschwerdef?hrerin habe im Dezember 2009 die Psychotherapie bei ihr aufgenommen. Sie diagnostizierte ebenfalls eine posttraumatische Belastungsst?rung (DSM IV 309.81), diese sei voll entwickelt. Die Beschwerdef?hrerin leide unter anderem unter wiederholten, eindringlichen und schmerzlichen Erinnerungen an das Ereignis, unter eindringlichen und schmerzlichen Alptr?umen, unter einem Gef?hl des Wiedererlebens und unter Flashback-Episoden, sowie unter stressausl?senden Momenten, die dem traumatischen Ereignis ?hnlich seien. Weiter wurden eine Vermeidungshaltung, ein erh?hter Erregungszustand, Schlaf- und Konzentrationsst?rungen, erh?hte Schreckhaftigkeit sowie das Ausreissen der Haare beschrieben. Es wurde schliesslich festgehalten, dass die Therapie befriedigende Ergebnisse bringe, die Symptomatik der Beschwerdef?hrerin habe sich erheblich verbessert. Am 17. Juni 2010 (Urk. 11/14/58) berichtete die Psychotherapeutin erneut von einem R?ckgang der Symptomatik und hielt fest, die Beschwerdef?hrerin sei erfolgreich in ihrem Studiengang und bestehe die diesbez?glichen Pr?fungen, und das Sozialleben habe sich verbessert

3.3???? Dr. Z.____ erw?hnte zwar im November 2009, dass die Beschwerde-f?hrerin voll oder zumindest hochgradig arbeitsunf?hig sei, gleichzeitig hielt sie jedoch auch fest, dass sie im elterlichen Betrieb mitgearbeitet habe. Weiter vertrat die Psychiaterin die Meinung, dass sich die Beschwerdef?hrerin keine Ausbildungen und keine berufliche Entwicklung mehr zutraue, gerade in der Zeit aber absolvierte diese die Aufnahmepr?fung erfolgreich und wechselte nach Belgrad, wo sie ein Studium begann.

???????? Den Berichten der Psychotherapeutin in Serbien sind keine Feststellungen ?ber eine noch bestehende Arbeitsunf?higkeit zu entnehmen. Es wird im Gegenteil gar auf den Erfolg im Studium verwiesen. Die Beschwerdef?hrerin selbst macht denn auch nicht geltend, dass eine Arbeitsunf?higkeit bestehe. Dies w?re auch nicht glaubw?rdig, nachdem sie sich offenbar seit Herbst 2009 erfolgreich im Studium in Belgrad bew?hrt. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass eine ?ber das Datum der Leistungseinstellung hinaus gehende Psychotherapie nicht mehr zur Erhaltung der Arbeitsf?higkeit dient. Zwar schrieb die behandelnde ?rztin am 14. Oktober 2010, dass der Therapieunterbruch die Situation der Beschwerdef?hrerin wieder verschlechtert habe, sie legt jedoch nicht dar, wie sich diese Verschlechterung ?usserte, und auch diesem Bericht ist keine Feststellung ?ber eine Arbeitsunf?higkeit zu entnehmen.

3.4???? Es zeigt sich damit, dass die umstrittenen Leistungen f?r Psychotherapie nicht mehr zur Steigerung beziehungsweise Erhaltung der Arbeitsf?higkeit dienen und damit nicht in die Leistungspflicht der Unfallversicherung fallen. Demnach besteht kein Anspruch auf ?ubernahme weiterer derartiger Behandlungen und der damit zusammenh?ngenden Kosten, und die SWICA hat die Heilbehandlung zu Recht per 30. Juni 2010 eingestellt. Weitere Leistungsanspr?che werden nicht benannt.

4.??????

4.1???? Eine Kausalit?tspr?fung f?hrt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar hat die Beschwerdef?hrerin anlässlich des Unfalls eine Sch?delkontusion sowie ein zervikozephal und zervikospodylogenes Syndrom erlitten. Nachdem die k?rperlichen Symptome jedoch rasch abgeklungen sind (am 10. August 2007 gab die Beschwerdef?hrerin an, dass sie keine k?rperlichen Beschwerden mehr habe, Urk.

11/14/10) und die psychischen Folgen in den Vordergrund rückten, rechtfertigt sich die Anwendung der allgemeinen Adäquanzformel. Beurteilt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung, ist festzustellen, dass der Vorfall vom 24. Juni 2007 nicht geeignet war, eine psychische Störung mit vollständiger Erwerbsunfähigkeit herbeizuführen. Zwar war die Situation durchaus bedrohlich, es fiel auch ein Schuss und die Schwester der Beschwerdeführerin erlitt eine Fleischwunde, dennoch erscheint ein solches Ereignis nicht als geeignet, bei der Beschwerdeführerin einen dauernden, erheblichen psychischen Schaden mit anhaltender Erwerbsunfähigkeit zu verursachen. Die Situation der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung bestärkt diese Annahme denn auch, sie macht keine Arbeitsunfähigkeit geltend und hat sich offenbar erfolgreich als Studentin in Serbien bewährt. Für weitere Leistungen bleibt daher kein Raum.

4.2.2.2. Eine Adäquanzbeurteilung gemäss der Praxis für psychische Gesundheitsschäden (BGE 115 V 133) würde im hier streitigen Fall ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis führen.

4.2.2.3. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Unfall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, eine psychische Gesundheitsschädigung herbeizuführen, ist nach der in BGE 115 V 133 ergangenen Rechtsprechung auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen. Dazu gehören auch jene Versicherten, die aufgrund ihrer Veranlagung für psychische Störungen anfälliger sind und einen Unfall seelisch weniger gut verkraften als Gesunde, somit im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung des Unfalles zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie aus versicherungsmässiger Sicht auf einen Unfall nicht optimal reagieren (BGE 115 V 135 E. 4b). Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und psychischen Gesundheitsschädigungen ist im Einzelfall zu verlangen, dass dem Unfall für die Entstehung der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Dies trifft dann zu, wenn er objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (vgl. RKUV 1996 Nr. U 264 S. 288 E. 3b; BGE 115 V 141 E. 7 mit Hinweisen). Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei - ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf - folgende Einteilung vorgenommen wurde: banale beziehungsweise leichte Unfälle einerseits, schwere Unfälle andererseits und schliesslich der dazwischen liegende mittlere Bereich (BGE 115 V 139 E. 6; vgl. auch BGE 134 V 116 E. 6.1, 120 V 355 E. 5b/aa; SVR 1999 UV Nr. 10 E. 2).

4.2.2.4. Zwar ist dem Unfall - wie erwähnt - eine gewisse Eindringlichkeit nicht abzusprechen, dennoch sind die von der Beschwerdeführerin erlittenen Verletzungen wie die Schädeldkontusion sowie das zervikozepale und zervikospondylogene Syndrom, so unangenehm diese Beeinträchtigungen im Einzelfall sein mögen, nicht als besonders schwere Verletzungsarten zu werten. Eine ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung war nicht zu verzeichnen. Die von der Beschwerdeführerin über den Fallabschluss hinaus geschilderten Beschwerden sind psychogener Natur, weshalb auch das Kriterium der körperlichen Dauerschmerzen nicht anerkannt werden kann. Ärztliche Fehlbehandlungen, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hätten, sind nicht aktenkundig und der Heilungsverlauf verlief in somatischer Hinsicht komplikationslos. Damit kann eine auf die physischen Einschränkungen zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als adäquat kausal betrachtet werden.

????????? Damit zeigt sich, dass der Unfall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht geeignet war, eine psychische Gesundheitsschädigung herbeizuführen, zumal auch, wie bereits festgestellt, keine psychisch bedingte Arbeitsbeziehungsweise Erwerbsunfähigkeit über den Fallabschluss hinaus vorliegt.

5.??????? Der Einspracheentscheid der SWICA vom 15. Dezember 2011 erweist sich somit als korrekt und die Beschwerde ist abzuweisen.

6.??????? Der zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellte Rechtsanwalt Luzius Hafen, Winterthur, machte für die Streitsache mit Kostennote vom 19. Juni 2013 (Urk. 15) einen Gesamtaufwand von 3.6 Stunden und eine Kleinspesenpauschale von 3 % und damit Fr. 21.60 geltend. Daraus resultiert eine Entschädigung von Fr. 800.95 (3.6 Stunden x Fr. 200.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 21.60 zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 %). Der geltend gemachte Aufwand ist angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) der Sache angemessen.

????????? In diesem Umfang ist Rechtsanwalt Hafen für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1.????????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.????????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.????????? Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Luzius Hafen, Zürich 1, wird mit Fr. 800.95 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Luzius Hafen
- SWICA Gesundheitsorganisation
- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.